

421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

9. 3. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an Kunst- und Kulturgut (Kunst- und Kulturgut-Bereinigungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgut, dessen Eigentümer bisher nicht festgestellt werden konnten.

(2) Die Anmeldestelle (§ 2 Abs. 1) hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 28. April 1967 eine Liste dieses Kunst- und Kulturgutes zu verlautbaren.

§ 2. (1) Personen, die das Eigentumsrecht an dem in der Liste (§ 1 Abs. 2) enthaltenen Kunst- und Kulturgut behaupten, können ihren Anspruch auf Herausgabe bei sonstiger Verwirkung spätestens am 28. April 1968 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland — im folgenden Anmeldestelle genannt — anmelden. Die Anmeldung gilt als rechtzeitig eingebracht, wenn sie am 28. April 1968 bei der Anmeldestelle eingelangt ist.

(2) Die Ansprüche sind ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geltend zu machen.

(3) Personen, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen der im § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106, über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, bezeichneten Art in den Besitz des Kunst- und Kulturgutes gekommen sind, können Ansprüche auf dessen Herausgabe nicht geltend machen.

§ 3. (1) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen und muß Angaben enthalten, aus denen zu ersehen ist, worauf der Anspruch gestützt wird. Beweisurkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen. Wenn Personen, die im Ausland wohnhaft sind, ihre Anmeldungen durch einen

Bevollmächtigten einbringen, muß ihre Unterschrift auf der Vollmacht, die nicht älter als drei Jahre sein darf, beglaubigt sein.

(2) Die rechtzeitig eingebrachten Anmeldungen (§ 2 Abs. 1) sind von der Anmeldestelle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen.

(3) Der Anmelder hat auf Verlangen der Anmeldestelle innerhalb der ihm gesetzten Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein darf, zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Können Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hiefür innerhalb der von der Anmeldestelle festgesetzten Frist anzugeben.

(4) Ist der Anmelder nach Einbringung seiner Anmeldung verstorben, so ist die weitere Behandlung der Angelegenheit mit seinen Rechtsnachfolgern fortzusetzen. Die in den §§ 4 und 5 festgesetzten Fristen werden bis zum Abschluß des Verlassenschaftsverfahrens oder, falls die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist, bis zum Abschluß eines allfälligen ähnlichen Verfahrens im Ausland unterbrochen.

§ 4. (1) Kommt die Anmeldestelle zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch besteht, so hat sie den Anmelder nach Ablauf der Anmeldefrist davon zu verständigen, daß sie den Eigentumsanspruch anerkennt. Gleichzeitig sind dem Anmelder die Bedingungen bekanntzugeben, unter welchen der Gegenstand herausgegeben wird (Abs. 2).

(2) Hat der Bund Aufwendungen zur Rettung des Kunst- und Kulturgutes gemacht, so darf dieses nur Zug um Zug gegen Ersatz dieses Aufwandes herausgegeben werden. Sind dem Anspruchsberechtigten im Zuge eines nichtigen das herauszugebende Kunst- und Kulturgut betreffenden Rechtsgeschäftes Gegenleistungen zugekommen, so darf das Kunst- und Kulturgut nur Zug um Zug gegen Erstattung der Gegenleistung herausgegeben werden. Ansprüche aus Schäden, Verlusten und sonstigen Veränderungen am herauszugebenden Kunst- und Kulturgut, die bis zum Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten

sind, können gegen den Bund nicht geltend gemacht werden.

(3) Hat die Anmeldestelle ihre Bereitschaft zur Herausgabe des Kunst- und Kulturgutes erklärt, so hat der Anspruchsberechtigte sie binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung davon in Kenntnis zu setzen, an welchem Werktag innerhalb der Dienststunden und auf welche Weise das beanspruchte Gut ausgefolgt werden soll. Dieses wird an dem Ort, an dem es sich befindet, ausgefolgt, die Ausfolgung geht auf Kosten und Gefahr des Anspruchsberechtigten. Kommt der Anmeldestelle binnen vier Wochen keine derartige Mitteilung zu oder wird binnen vier Wochen seit Eingang der Mitteilung bei der Anmeldestelle der beanspruchte Gegenstand nicht übernommen, so trägt der Anspruchsberechtigte nicht nur die Gefahr des weiteren Gewahrsams, sondern er hat auch die notwendigen Barauslagen des Bundes zu ersetzen und eine Vergütung für die Aufbewahrung zu leisten.

§ 5. (1) Kommt die Anmeldestelle zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch nicht besteht oder sind auf ein und dasselbe Kunst- und Kulturgut zwei oder mehrere Ansprüche von verschiedenen Personen erhoben worden, dann hat die Anmeldestelle dem Anmelder mitzuteilen, daß und weshalb sie die Herausgabe verweigert.

(2) Der Anmelder kann seinen Anspruch auf Herausgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 binnen einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung der ablehnenden Mitteilung bei sonstiger Verwirkung gerichtlich geltend machen. Innerhalb der gleichen Frist kann der Anmelder eine gerichtliche Entscheidung beantragen, daß die von der Anmeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 gestellten Bedingungen zur Gänze oder in einem bestimmten Ausmaß zu entfallen haben.

(3) Mit der Anrufung des Gerichtes verlieren alle Erklärungen der Anmeldestelle über das beanspruchte Gut ihre Wirksamkeit.

(4) Ferner kann der Anmelder, wenn ihm die Anmeldestelle innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Anmeldefrist keine endgültige Erklärung über die Herausgabe oder deren Ablehnung zugestellt hat, seinen Anspruch binnen einer weiteren Frist von einem Jahr bei sonstiger Verwirkung gerichtlich geltend machen.

(5) Die Tage des Postenlaufes für Anträge nach Abs. 2 und 4 werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 6. (1) Zur Entscheidung über einen gemäß § 5 erhobenen Anspruch ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. In dem Antrag sind die Gründe

anzuführen, auf die der Antragsteller seinen Anspruch stützt; er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits in der Anmeldung an die Anmeldestelle angegeben worden sind.

(3) Der Bund hat in dem Verfahren die Stellung einer Partei.

(4) Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat eine Ausfertigung des Antrages dem Bund zu Händen der Finanzprokuratur zuzustellen.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

- a) Die Verhandlung und die Entscheidung obliegen dem Einzelrichter.
- b) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch die Öffentlichkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ausschließen, desgleichen wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die durch die Amtsverschwiegenheit gedeckt wären.
- c) Werden wegen desselben Gutes mehrere gerichtliche Verfahren von verschiedenen Personen beantragt, so sind die Verfahren zu verbinden.
- d) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Die Verweisung auf den Rechtsweg und das Rechtsmittel der Vorstellung sind unzulässig.

§ 7. In das Eigentum des Bundes geht das Kunst- und Kulturgut über

- a) mit dem Ablauf der Anmeldefrist, wenn es innerhalb deren nicht beansprucht worden ist,
- b) mit dem ungenützten Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 2 und 4,
- c) mit dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, mit welcher das Begehren auf Herausgabe abgewiesen wurde, und, falls mehrere Herausgabeansprüche auf ein und dasselbe Kunst- und Kulturgut erhoben wurden, mit dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, mit welcher über den letzten offenen Anspruch abweislich entschieden worden ist.

§ 8. (1) Die Anmeldestelle hat von jedem Eigentumsübergang auf den Bund (§ 7) die „Sammelstellen“ (Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957) zu verständigen; diese können binnen sechs Monaten nach Zustellung der Verständigung bei sonstiger Verwirkung des Anspruches einen Antrag auf Übertragung dieses Kunst- und Kulturgutes stellen.

(2) Wenn die „Sammelstellen“ dartun, daß es sich bei dem beanspruchten Kunst- und Kulturgut (Abs. 1) um in Österreich entzogenes Gut handelt, so hat die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Sinne des § 3 a des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 285/1958 und 306/1959, auszusprechen, daß der entzogene Gegenstand den „Sammelstellen“ zu übertragen ist.

(3) Die „Sammelstellen“ können in die Unterlagen der Anmeldestelle in jenen Fällen Einsicht nehmen, in denen sie berechtigt sind, gemäß Abs. 1 einen Antrag einzubringen.

§ 9. Alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die die Anmeldung bei der Anmelde-

stelle betreffen, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 28. April 1967 in Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und, soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 9 je nach dem sachlichen Wirkungsbereich die Bundesregierung, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Insbesondere in der Zeit zwischen 1945 und 1960 sind dem Bundesdenkmalamt Bilder und sonstiges Kunst- und Kulturgut, wie zum Beispiel wissenschaftliche Werke, Münzen, kunsthandwerkliche Gegenstände, zugekommen, deren Eigentümer nicht festgestellt werden konnten.

Die Quellen, aus denen dieses Kunst- und Kulturgut stammt, sind verschiedener Art:

Bei einem Teil des Kunst- und Kulturgutes handelt es sich zum Beispiel um entzogenes Gut im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung.

Ein anderer Teil war während der Kriegszeit vielfach freiwillig verlagert worden. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind in vielen Fällen durch die Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit verlorengegangen, so daß die Eigentümer nicht mehr eruiert werden konnten.

Ferner haben die Besatzungsgruppen österreichischen Behörden Kunst- und Kulturgut übergeben, ohne daß die Identität der Eigentümer von den Übergebern und von den österreichischen Behörden festgestellt werden konnte.

Auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den westlichen Alliierten im Jahre 1956 geschlossenen Überleitungsvertrages hat die Bundesrepublik Deutschland im Sinne der sogenannten „Äußeren Restitution“ der österreichischen Bundesregierung eine Reihe von Kunst- und Kulturgütern übertragen.

Das Bundesdenkmalamt, das aus pfleglichen Gründen den Gewahrsam über solches Gut übernommen hat, hat sich im Laufe der Jahre um eine Klärung der Eigentumsverhältnisse bemüht und den Großteil des Kunst- und Kulturgutes (über 10.000 Objekte) an die Eigentümer, insbesondere

an Rückstellungsberechtigte, ausgefolgt. Ist entzogenes Kunst- und Kulturgut aber nicht innerhalb der Rückstellungsfristen beansprucht worden, wurde es den „Sammelstellen“ auf Grund des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, übertragen. Auch Kunstgegenstände, die nicht entzogen worden waren und die aus den eingangs genannten Quellen in das Eigentum der Republik Österreich gelangten, wurden dem früheren Eigentümer ausgefolgt, wenn er einen dem wirtschaftlichen Wert des seinerzeitigen Kaufpreises entsprechenden Geldbetrag erlegte.

Kunst- und Kulturgut, welches auf Grund des Vermögensverfallgesetzes, BGBl. Nr. 213/1947, oder des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen ist, wurde rückübertragen, wenn die Voraussetzungen der Vermögensverfallsamnestie (BGBl. Nr. 155/1956, Nr. 45/1958, Nr. 7 und Nr. 173/1962) oder des Artikels 22 des Staatsvertrages vorlagen.

Bei einem Teil dieses in den Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes gekommenen Kunst- und Kulturgutes sind im Hinblick auf dessen nicht bekannte Herkunft die Voraussetzungen des Vermögensverfalles zugunsten der Republik Österreich nicht zur Gänze geklärt.

In vielen Fällen ist es dem Bundesdenkmalamt nicht gelungen, die Eigentümer auszuforschen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Bereinigung der noch ungeklärten Eigentumsverhältnisse innerhalb eines Zeitraumes von etwa zwei bis drei Jahren vor. Auf dem Boden des

geltenden Rechtes (§ 366 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) könnte eine solche Bereinigung wohl niemals herbeigeführt werden. Zunächst soll dem Eigentümer eine letzte Möglichkeit gegeben werden, zu seinem Eigentum zu kommen. Hierzu ist es erforderlich, daß jeder Anmelder Kenntnis von dem auf die geschilderte Art in den Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes gekommenen Kunst- und Kulturgutes erhält. Darunter fällt auch das vom Bundesdenkmalamt aus konservatorischen Gründen in öffentlichen Sammlungen eingelagerte Gut. Das in Betracht kommende Gut wird mit einer wie sonst in den Katalogen üblichen kurzen Beschreibung am 28. April 1967 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart werden (§ 1).

Jeder, der der Meinung ist, auf solches Kunst- und Kulturgut Herausgabeansprüche geltend machen zu können, kann innerhalb eines Jahres bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland diese anmelden. Die Tage des Postenlaufes werden in die Anmeldefrist eingerechnet, damit in jedem Einzelfall der Ablauf der Anmeldefrist mit Sicherheit festgestellt werden kann. Der Anmelder muß entweder schon in der Anmeldung oder doch zumindest über Aufforderung der Anmeldestelle alle Beweismittel angeben, auf die sich sein Anspruch stützt. Unterschriften von im Ausland wohnhaften Anmeldern, die durch einen Bevollmächtigten einschreiten, müssen beglaubigt sein. Einer Überbeglaubigung bedarf es jedoch nicht.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 soll der Beachtung des im Nichtigkeitsgesetz aufgestellten Grundsatzes dienen.

Die Anmeldestelle prüft den in der Anmeldung geltendgemachten Anspruch (§ 3) und gibt entweder das angemeldete Kunst- und Kulturgut heraus oder verweigert dessen Herausgabe, was sie jedoch begründen muß (§§ 4 und 5). Die Herausgabe kann an Bedingungen geknüpft werden, wenn ein Rettungsaufwand gemacht worden ist oder wenn dem Anspruchsberechtigten im Zuge eines nichtigen Rechtsgeschäftes Gegenleistungen zugekommen sind. In diesen Fällen ist die Herausgabe an den gleichzeitigen Ersatz des Rettungsaufwandes beziehungsweise an die Erstattung der dem Anspruchsberechtigten zugekommenen Gegenleistung gebunden, weil im letzteren Falle der Anspruchsberechtigte sich bereichern würde. Wem die dem Bund erlegte Gegenleistung schließlich eigentümlich gehört, richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, bleibt unberührt. Die Ausfolgung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes berechtigt daher nicht zur Ausfuhr.

Wenn die Herausgabe verweigert wird oder die Anmeldestelle säumig ist, kann der Anmelder seinen Anspruch bei Gericht geltend machen. Die Einrechnung der Tage des Postenlaufes bei solchen Anträgen erscheint nicht erforderlich (§ 5).

Zur Entscheidung ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für das gesamte Bundesgebiet ausschließlich berufen, denn das im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindliche Kunst- und Kulturgut lagert fast zur Gänze im Sprengel dieses Gerichtes. Die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichtes läßt auch die Einheitlichkeit der Judikatur erwarten. Der Gesetzentwurf sieht die Durchführung eines außerstreitigen Verfahrens vor, ordnet jedoch einige Besonderheiten an, darunter insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958) die Öffentlichkeit der Verhandlung. Der Bund hat im Verfahren Parteistellung (§ 6).

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 soll der Bund Eigentümer des Kunst- und Kulturgutes werden. Er erwirbt dabei originäres Eigentum. Dabei kann der Fall eintreten, daß der Bund auch Eigentümer von entzogenem Kunst- und Kulturgut wird, weil hierauf mangels vorhandener berechtigter Personen keine Anmeldung erfolgte. Es mußte daher im Hinblick auf Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages Vorsorge getroffen werden, daß die „Sammelstellen“ nach Abschluß des individuellen Anmeldeverfahrens die Möglichkeit haben, Ansprüche auf derartiges entzogenes und nicht beanspruchtes — also vermutlich erblos gebliebenes — Kunst- und Kulturgut geltend zu machen. Da die „Sammelstellen“ hinsichtlich ihrer Antragstellung sich in einer ungünstigeren Position als die individuellen Anmelder befinden, erschien es billig, ihnen ein Einschaurecht in vorhandene Unterlagen der Anmeldestelle zu gewähren, umso mehr als dadurch Rechte von Einzelpersonen nicht berührt werden (§ 8).

Während die für die Anmeldung erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte stempel- und gebührenfrei sind, ist für das Verfahren beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und dessen allfälligen weiteren Instanzen die Gebührenfreiheit nicht vorgesehen, weil auch sonst Eigentumsklagen nach § 366 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von der Entrichtung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht befreit sind (§ 9).

Der Tag der Verlautbarung der Liste über das Kunst- und Kulturgut im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ (§ 1 Abs. 2) fällt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zusammen (§ 10). Dies entspricht einerseits dem Grundsatz der Klarheit, andererseits sollte durch eine gleichzeitige Verlautbarung der Liste die einjährige Anmeldefrist ungeschmälert bleiben.